

Zeitschrift:	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber:	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band:	22 (1915)
Heft:	19-20
Artikel:	Die Statutenbestimmungen für schweizerische Einfuhr-Syndikate
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-627685

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbüro entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Die Statutenbestimmungen für schweizerische Einfuhr-Syndikate.

In Ergänzung früherer Mitteilungen werden noch folgende auf den Einfuhrtrust bezugshabende Bestimmungen bekannt gegeben:

Art. 6 der Ausführungsbestimmungen der S. S. S. (Société suisse de surveillance économique) hat folgenden Wortlaut: „Die S. S. S. wird darauf hinwirken, daß die verschiedenen Industrien der Schweiz zu Syndikaten oder Genossenschaften sich vereinigen. Sobald sich ein solches Syndikat oder eine solche Genossenschaft gebildet hat, verpflichtet sich die S. S. S., unter Ausschluß anderer Abnehmer, nur noch an diese zu liefern. Zurzeit ist die Syndikalisierung folgender Industrien in Aussicht genommen: 1. Metallindustrie, 2. Industrie chemischer Erzeugnisse, 3. Farbindustrie, 4. Textilindustrie, 5. Nahrungsmittelindustrie.“

Die S. S. S. wird auf ihren Namen, aber auf Kosten und Gefahr der Abnehmer, vor Gründung dieser Syndikate oder im Fall ihrer Auflösung diejenigen Waren einzulagern, die sie hatte kommen lassen. Die Syndikate und Genossenschaften werden, soweit die Verhältnisse es erlauben, nach dem Vorbilde der Metalleinfuhr-Genossenschaft und unter Kontrolle der S. S. S. gebildet.

Die nicht in Syndikaten oder Genossenschaften vereinigten Warenabnehmer sollen durch Deponierung einer Barkaution Garantie leisten für die richtige Befolgung der an die Warenaufnahme in die Schweiz geknüpften Bedingungen. Sie anerkennen für alle Streitigkeiten die Zuständigkeit der Gerichte in Bern.“

Da noch einige Zeit vergehen wird, man spricht bis Anfang Januar 1916, bis die S. S. S. organisiert ist und ihre Tätigkeit aufnehmen kann, so ist es nach Ansicht der Handelsabteilung des schweizerischen Politischen Departements wünschenswert, daß in der Zwischenzeit Syndikate der verschiedenen Branchen gebildet werden, damit sie rechtzeitig in Funktion treten können. Zunächst sind die oben erwähnten fünf Syndikate in Aussicht genommen, wobei es jedoch keineswegs ausgeschlossen ist, daß sich auch Syndikate außerhalb dieser fünf Gruppen bilden. Um zu zeigen, wie die Syndikate ungefähr organisiert sein sollten, ist bei den Verhandlungen des Bundesrates mit den drei alliierten Regierungen der Entwurf eines Metallsyndikates aufgestellt worden.

Dem Syndikatsmuster der schweizerischen Metalleinfuhr-Genossenschaft entnehmen wir folgende Bestimmungen, die analog für die übrigen Industrieinfuhr-Genossenschaften in Anwendung kommen sollen:

Die Tätigkeit der Genossenschaft erstreckt sich im allgemeinen darauf, als Vermittlerin zwischen der S. S. S. und den Mitgliedern zu dienen. Die Erzielung eines Gewinnes wird von der Genossenschaft nicht bezweckt; immerhin steht ihr die Schaffung eines Spezialfonds mittelst Verkaufs der eingeführten Waren frei. Ein solcher im Interesse einzelner Industrien anzulegender Reservefonds setzt die Zustimmung der S. S. S. und des Verwaltungsrates der Genossenschaft voraus. Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines vom Bewerber unterzeichneten Beitrittsgesuches erworben, das vom Ausschuß des Verwaltungsrates zu genehmigen ist. Ein Ge-

such kann ohne Angabe der Verweigerungsgründe abgewiesen werden. Dem Abgewiesenen steht der Rekurs an die S. S. S. offen, die endgültig über seine Aufnahme entscheidet. Jedes Mitglied ist zur Uebernahme wenigstens eines Stammanteils von 1000 Franken und zur Leistung der vom Verwaltungsrat darauf einberufenen Einzahlungen bis zum vollen Nennbetrag verpflichtet. Ein Mitglied kann höchstens zehn solche Anteile übernehmen. Die Anteilscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar.

Die Mitglieder sind unter Androhung des Ausschlusses verpflichtet, alle Sendungen und Materialien, die auf der Liste der Genossenschaft stehen und für welche sie Einkäufe abgeschlossen haben, zum Zwecke der Einfuhr aus dem Ausland in die Schweiz an die S. S. S. adressieren zu lassen. Die Genossenschaft wird sich mit der Zustellung an den Käufer befassen. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, dem Ausschuß des Verwaltungsrates jeden in der Schweiz erfolgten Ankauf von unter den Genossenschaftszweck fallenden Waren anzugeben. Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, jedes von einem Mitglied eingegebene Gesuch um Einfuhr von Waren, die auf der Liste stehen, ganz oder teilweise abzulehnen. Die Mitglieder verpflichten sich, diejenigen unter den Genossenschaftszweck fallenden Materialien, die sie zur Zeit der Aufnahme in die Genossenschaft in der Schweiz auf Lager haben, oder die sie in der Schweiz oder im Auslande beziehen konnten, entweder in der Schweiz direkt zu verwenden oder in ihrer eigenen Fabrikation zu gebrauchen.

Jede Ausfuhr der von den Mitgliedern in die Schweiz durch Vermittlung der S. S. S. eingeführten oder in der Schweiz gekauften oder beim Eintritt des Mitgliedes auf Lager befindlichen Materialien, die unter den Genossenschaftszweck fallen, sowie jede Ausfuhr der von den Mitgliedern aus diesen Materialien erstellten Fabrikate ist an die Zustimmung der S. S. S. gebunden. Die aus diesen Materialien hergestellten Fabrikate können nicht exportiert werden, sofern der Hauptwert der nach einem kriegsführenden Staat auszuführenden Fabrikate in Materialien liegt, deren Einfuhr durch einen mit diesem in Kriegszustand befindlichen Staat oder seine Alliierten ermöglicht worden ist.

Die den Veredlungsverkehr beschlagenden Bestimmungen unterliegen der Gutheißung durch die S. S. S. Die durch die Genossenschaft eingeführten oder in der Schweiz gekauften Materialien können zum Zwecke der Veredlung, d. h. zum Zwecke der Verarbeitung durch Schmelzen, Legieren mit andern Metallen, Gießen, Ziehen und Walzen ins Ausland gesandt werden unter der Voraussetzung, daß sie in der neuen Form binnen einer von der S. S. S. festzusetzenden Frist zurückgesandt werden. Ebenso soll der infolge der Verarbeitung zulässige Gewichtsverlust durch die S. S. S. bestimmt werden. Die erforderliche Bewilligung zur Ausfuhr zum Zwecke der Veredlung wird auf Vorschlag der S. S. S. von der zuständigen eidgenössischen Behörde erteilt. Die S. S. S. wird ihren Vorschlag auf Gesuch der Mitglieder der Genossenschaft machen, nachdem sie zu diesem Zwecke über alle Einzelheiten unterrichtet und von der Notwendigkeit und Berechtigung des Gesuches überzeugt worden ist.

Die Genossenschaft hat das Recht, durch ihre Organe bei ihren Mitgliedern jede ihr gut scheinende Kontrolle

über die Einhaltung der den Mitgliedern überbundenen Verpflichtungen auszuüben. Die Mitglieder haben zu diesem Zwecke den Organen der Genossenschaft freien Zutritt in ihre Fabrikationsstätten, ihre Magazine und ihre Bureaus, und freien Einblick in alle Bücher und Belege zu gewähren, die über die Verwendung der bezogenen Materialien Auskunft geben. Ein gleiches Kontrollrecht ist auch den Mitgliedern der S. S. S. vorbehalten, die vom Verwaltungsrat der S. S. S. zu diesem Zwecke abgeordnet werden. Es ist indessen streng darauf zu halten, daß die Kontrolle durch Personen, welche einem Konkurrenzgeschäft angehören, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des der Kontrolle unterstellten Mitgliedes ausgeübt werden kann. Unter dem gleichen Vorbehalt kann der Verwaltungsrat der S. S. S. auch Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft oder der S. S. S. sind, mit Kontrollmaßnahmen beauftragen. Das vom Bundesrat beauftragte Mitglied hat immer das Recht, der Kontrolle beizuwohnen.

Die Genossenschaft wird gehalten, zuhanden der S. S. S. eine gewisse Summe als Garantie für die genaue Beachtung der von ihren Mitgliedern übernommenen Verpflichtungen zu hinterlegen. Für die Berechnung des Anteils des einzelnen Mitgliedes an dieser zu leistenden Garantiesumme gelten folgende Grundsätze: Auf Grund der von dem einzelnen Mitgliede vor seinen Eintritt vorzulegenden Ausweise über die vorhandenen Vorräte an den unter den Genossenschaftszweck fallenden Materialien wird deren Wert durch die S. S. S. nach dem Tageskurs des Londoner Marktes festgesetzt. Nach dem so ermittelten Gesamtwerte dieser Vorräte wird die Summe berechnet, die jedes Mitglied sogleich nach seiner Aufnahme als Kautions bei der S. S. S. zu hinterlegen hat. In der Folge ist jedes Mitglied verpflichtet, als Kautions für die Erfüllung der Verpflichtungen, die es beim Bezug der durch Vermittlung der S. S. S. eingeführten Waren übernommen hat, eine Summe zu hinterlegen, die dem Wert der jeweilen bezogenen Waren entspricht. Die Kautions kann in bar oder mit Genehmigung der S. S. S. in erstklassigen Wertpapieren oder durch Garantiebrief einer Bank geleistet werden. Barkautions werden mit 4 Prozent per Jahr verinst. Die Kautions wird zuhanden der S. S. S. bei der Schweizerischen Nationalbank geleistet. Die Kautions haftet für Konventionalstrafen, welche die S. S. S. über diejenigen verhängt, die den statutarischen Bestimmungen zuwiderhandeln, und es ist die S. S. S. berechtigt, den Betrag der ausgesprochenen Konventionalstrafe unter einfacher Notizgabe an die Genossenschaft aus deren Kautions zu beziehen. Ist der Beweis der Verletzung der übernommenen Verpflichtungen von seiten eines Mitgliedes geleistet, so hat die Konventionalstrafe mindestens das Dreifache des Wertes der Waren zu betragen, die unrechtmäßig ausgeführt oder im Widerspruch mit den erlassenen Vorschriften im Veredlungsverkehr benutzt worden sind. Der Strafberechnung ist der Wert zugrunde zu legen, den die Ware im betreffenden Exportland hat. Die Konventionalstrafe wird dem auf das fehlbare Mitglied entfallenden Teil der Kautions entnommen und wenn dieser nicht ausreicht, dem auf die übrigen Mitglieder entfallenden Teile. Das fehlbare Mitglied ist jedoch gehalten, den fehlenden Betrag binnen drei Tagen zurückzuerstatten, widrigenfalls der Ausschluß aus der Genossenschaft verfügt wird. Auch die S. S. S. ist berechtigt, ein Mitglied, das den Bestimmungen der Genossenschaft zuwidergehandelt hat, auszuschließen. Strafrechtliche Verfolgung bleibt, soweit ein Straftatbestand vorliegt, vorbehalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der S. S. S. für die an sie adressierten Sendungen im voraus Baranschaffung bezüglich derjenigen Beträge zu leisten, welche bei Empfangnahme der Ware für diese selbst sowie für Frachten, Einfuhrzoll oder sonstige Spesen etwa zu bezahlen sind. Das Mitglied allein ist verantwortlich für Verluste und Verzögerungen, die durch den Mangel rechtzeitiger Einzahlung dieser Beträge entstehen können.

Darüberhin ist jedes Mitglied gehalten, zur Deckung der Bureukosten eine Kommission auf den Fakturabtrag der einzelnen Lieferungen zu bezahlen.

~~X~~ **Zum Einfuhrtrust.** Seit den Ausführungen, die in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ über diesen Gegenstand erschienen sind, hat sich die Lage der Industrien, die auf den Bezug von durch den Trust zu vermittelnden Rohmaterialien angewiesen sind, in vielen Fällen erheblich verschlimmert, in der Organisation des Trust selbst ist aber kein nennenswerter Fortschritt zu verzeichnen. Wohl hat die Ernennung des Verwaltungsrates und der Direktion stattgefunden, das Inkrafttreten der Organisation scheint aber bedauerlicherweise noch in weiter Ferne zu stehen. Inzwischen haben einzelne Industrie- und Handelsbranchen die erforderlichen Vorarbeiten geleistet, um sich zu Syndikaten zusammenzuschließen, wie solche vom Einfuhrtrust vorgesehen sind. Es ist dies insbesondere auch der Fall für die Baumwolle verbrauchenden Industrien, die Baumwollspinnerei, -Zwirnerei und -Weberei, die Seidenstoff- und Bandweberei und die Wirkerei; auch die Stickerei wird sich in gleicher Weise organisieren. Die Statuten der Schweiz. Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate sind der Direktion der Société Suisse de Surveillance (S. S. S.) zur Genehmigung unterbreitet worden und es soll die Gründung des Syndikates anhand genommen werden, sobald die Prüfung der Statuten erfolgt sein wird.

Über die Möglichkeit der schweizerischen Ausfuhr von Baumwolle und Baumwoll-Fabrikaten geben die Ausführungsbestimmungen der S. S. S., Artikel 10, folgende Auskunft: Die Ausfuhr soll gestattet sein: a) für einfache und gewirnte Baumwollgarne, mit Ausnahme der englischen Nummern 10/18; 20/25; und den Nummern 40/60 mit starker Drehung; b) für Baumwollgewebe mit Ausnahme derjenigen, die Garne enthalten, die unter a) angeführt sind; c) für Stickereien und Plattstichgewebe.

Was die Seiden anbetrifft, so hat sich die Lage seit Erscheinen unserer letzten Besprechung in der Weise abgeklärt, daß tatsächlich die Organisation eines Syndikates hier nicht in Frage zu kommen scheint, da die Ein- und Ausfuhr ohne jede Einschränkung freigegeben ist. Ob zur Kontrolle der für die Ausfuhr nicht zugelassenen Seidenabfälle und einzelnen Seidengewebe, die aber im Gesamt-Seidenverkehr eine ganz untergeordnete Rolle spielen, eine besondere Organisation notwendig sein wird, ist noch nicht festgestellt. In den Ausführungsbestimmungen der S. S. S., Artikel 10, ist der Seidenverkehr wie folgt geregelt (wir veröffentlichen die französische Fassung, da diese das Original darstellt und die deutsche Übersetzung ungenügend ist): Es ist die Ausfuhr gestattet von:

Soies grées et ouvrées; fils de bourre de soie (schappe); soies teintes chargées; tissus de soie et rubans servant exclusivement à l'habillement et à l'ameublement (à l'exception par conséquent des déchets de soie, de la bourre, de la bourette de soie en masse ou peignée et des blousses de soie en masse ou peignée (sauf les tussahs), des fils de bourrette, des blousses de soie non teintes, des tissus de bourrette et des blousses de soie pure, non teinte ni imprimée, ni apprêtée).

~~/~~ Einfuhrerschwerungen für englische Baumwolle.

Hierüber wird der «N. Z. Z.» noch folgendes geschrieben: Unsere schweizerischen Textilindustrien leiden seit einiger Zeit empfindlich unter der erschwerten und in den letzten Wochen geradezu völlig unterbundenen Zufuhr von englischen Baumwollgarnen und Geweben; ja die Kalamität und der Mangel an den nötigen Produktionsmitteln ist da und dort schon so stark geworden, daß er zur vorübergehenden Schließung von Betrieben geführt hat.

Unter diesen Verhältnissen mußte die letzter Tage durch

die Presse gehende Nachricht, daß die englische Regierung nunmehr auch formell ein vollständiges Ausfuhrverbot für Baumwollgarne und -Gewebe erlassen habe, naturgemäß lebhafte Beunruhigung erwecken. Sie ist dann bekanntlich sofort wieder dementiert worden, und auch die englische Gesandtschaft soll erklärt haben, nichts von einem Ausfuhrverbot zu wissen. Demgegenüber wurde aus Industriekreisen mehrfach darauf hingewiesen, daß diese Auffassung angesichts der Tatsachen nicht recht verständlich sei und daß man nicht wohl begreifen könne, daß die englische Gesandtschaft von der kürzlich erfolgten, neuen Regelung der englischen Baumwollwarenausfuhr keine amtliche Kenntnis habe.

Nach dem «Manchester Guardian» ist nämlich tatsächlich vorletzte Woche eine Order in Council der britischen Regierung ergangen (veröffentlicht in der offiziellen «London Gazette» vom 19. Oktober), welche die für die Baumwoll- und Baumwollwarenausfuhr geltenden Grundsätze neu regelt. Dieser Beschuß wurde vom englischen Baumwollhandel und der englischen Baumwollindustrie schon seit langer Zeit mit Spannung erwartet und zahlreiche kritische Stimmen in den englischen Blättern beweisen, daß gerade die seit mehreren Wochen herrschende Unsicherheit über die endgültige Regelung der Frage in den interessierten Kreisen als schwere Hemmung empfunden wurde. Die nunmehr ergangene Order in Council verbietet die Ausfuhr aller aus Baumwolle hergestellten Artikel, mit Ausnahme von Baumwollspitzen und Baumwollabfällen (all manufactures and products of cotton, except cotton lace and cotton waste) nach allen fremden Ländern in Europa und am Mittelmeeren und Schwarzen Meere. Ausgenommen von diesem Verbot ist der Export nach Frankreich, Rußland, sofern er nicht über baltische Häfen geht, Italien, Spanien und Portugal. Formell ist der Erlaß eine Abänderung der Konterbande-Proklamation vom 28. Juli, durch die der Export aller Baumwollartikel, die der Luftschiffahrt dienen können, und aller Arten von Baumwollabfällen gänzlich verboten und die Ausfuhr von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen und Baumwollzwirn nach andern als den oben genannten Ländern untersagt wurde.

Der «Manchester Guardian» nennt die neue Order in Council eine erste legale Grundlage für ein System der allgemeinen öffentlichen Ueberwachung des Handels (a legal groundwork of a system which makes it possible to say that trading shall be under licence). Ihre Fassung beweise, daß die Regierung die Absicht habe, aus verschiedenen Gründen eine absolute Kontrolle über die englische Baumwollwarenausfuhr nach Holland, Dänemark, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Balkanstaaten anzutreiben, um wenn möglich zu verhindern, daß über diese Länder englische Fabrikate indirekt dem Feinde zugeführt würden. Der Zweck der Neuregelung ist also nicht Unterbindung der eigenen Versorgung dieser Länder, sondern eine auf speziellen Ausfuhrbewilligungen beruhende Ueberwachung der Exportentwicklung im Verkehr mit den genannten Kontinentalstaaten. Das Manchester Blatt weist darauf hin, daß die Ausfuhr von Baumwollgarnen und Baumwollabfällen nach Holland schon seit einiger Zeit unter einem solchen Regime steht und daß sich also im Verkehr mit diesem Lande weiter nichts ändert, als daß nun in Zukunft auch die übrigen Baumwollartikel statt an die Einzelfirmen an den Netherlands Oversea Trust ausgeführt werden, der seinerseits die zur Erteilung der Ausfuhrerlaubnis nötigen Garantien gibt. Auch die Schweiz habe, so wird bemerkt, einen Einfuhrtrust geschaffen, der zweifellos in ähnlicher Weise den Import regulieren werde. In den skandinavischen Ländern dagegen fehle bisher noch ein entsprechendes Organ; doch sei zu wünschen, daß auch dort eine ähnliche Lösung gefunden werde.

Der Londoner «Economist» ist mit dem «Manchester Guardian» übereinstimmend der Ansicht, daß die Bestim-

mungen der neuen Order in Council für die Ausfuhr Lancashires keine große praktische Bedeutung haben und daß sie auch keine weitern Exporteinschränkungen in sich schließen, sobald man einmal über die Modalitäten der Bewilligung der Ausfuhrerlaubnis volle Klarheit habe. Diese Klarheit scheint aber vorderhand leider noch zu fehlen und anderseits ist auch unser Einfuhrtrust, die S. S. S., noch nicht über das Stadium der Vorbereitungsarbeiten gediehen.

Von welch erheblicher Bedeutung die möglichst rasche Betriebseröffnung der Société Suisse de Surveillance ist, ergibt sich gerade aus den jetzigen Zufuhrschwierigkeiten unserer Textilindustrie mit besonders großer Eindringlichkeit.

Schweizerisches Ausfuhrverbot für Baumwolle. Der Bundesrat hat auf Antrag seines Politischen Departements beschlossen, bis auf Weiteres die Ausfuhr folgender Artikel zu verbieten: Baumwolle, gefärbt usw. (aus Nr. 342 des Zolltarifs); Baumwollwatte, andere als die dem Verbot bereits unterstellt gebleichte, chemisch reine Watte; Werg aus Baumwolle, kardiert, in Lagen (aus Nr. 346); Baumwollgarne, roh, gedämpft, gebleicht, glaciert, mercerisiert, gefärbt, bedruckt, einfach oder gezwirnt (Nr. 347 bis 357); Vigognegarne, unecht (Nr. 358).

Das Ausfuhrverbot findet bis auf Weiteres auch Anwendung auf gemischte Garne der vorstehend bezeichneten Art, soweit sie nach dem Zolltarif den Garnen aus reiner Baumwolle gleichgestellt sind.

Garne aus Baumwolle mit Beimischung von anderen pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen sind, sofern sie infolge dieser Beimischung unter andere als die vorn aufgeführten Tarifnummern fallen, dem Verbot ebenfalls unterstellt, wenn die Absicht der Umgehung desselben zu vermuten ist.

Die Zollämter werden angewiesen, in solchen Fällen der Oberzolldirektion Muster einzusenden. Erweist sich der Verdacht als begründet, so ist nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1914 das Strafverfahren einzuleiten.

Dieser Beschuß trat am 19. Oktober 1915 in Kraft.

Dieses neue Ausfuhrverbot ist vom Bundesrat einzüglich mit Rücksicht auf Inlandsverhältnisse erlassen worden. Infolge der hohen Auslandspreise machte sich eine starke Abwanderung der Halbfabrikate (Garne usw.) ins Ausland geltend, sodaß namentlich die Webereien der Ostschweiz sich nur noch mit Mühe die zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe notwendige Zufuhr beschaffen konnten.

Zoll- und Handelsberichte

Ein- und Ausfuhr von Seidengeweben und Bändern im ersten Halbjahr 1915. Nachdem die ersten Kriegsmonate und mit ihnen die größten Verwirrungen und geschäftlichen Störungen der Vergangenheit angehören, hat sich der Verkehr in Seidenwaren immer mehr der Kriegslage anzupassen versucht und es können daher die für das erste Halbjahr 1915, d. h. nach Ablauf der fünf ersten Kriegsmonate ausgewiesenen Ein- und Ausfuhrzahlen für eine vorläufige Beurteilung der „normalen“ Einwirkung des Krieges auf die Seidenindustrie sehr wohl herangezogen werden. Dabei stellt sich ganz allgemein heraus, daß die Erzeugung und der Verbrauch von Seidenwaren keineswegs in dem Maße zurückgegangen sind, wie dies von einem sog. Luxusartikel befürchtet werden konnte: der Krieg hat jedenfalls bewiesen, daß die Bezeichnung von Seidenwaren als Luxusartikel, wenigstens für den großen Teil der Erzeugung, nicht mehr zutrifft; die Seide hat sich überall eingebürgert.

Das bedeutendste Seidenland Europas, Frankreich, bietet allerdings ein ungünstiges Bild. Die weitgehenden militärischen Aushebungen und Schwierigkeiten anderer Art haben die Produktionsmöglichkeit der französischen Seidenweberei, und damit auch die Ausfuhr, ganz bedeutend eingeschränkt. Im ersten Halbjahr stellte sich die Ausfuhr (ohne Samt und Plüscher, Gaze und Tüll) auf: